



KUNDMACHUNG

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Zahl: 30602-150/62/2-2014

Kundmachung

Herr **Dr. Alexander Voithofer, 5661 Rauris, Grubweg Nr. 46 a**, hat um die Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Standort in 5661 Rauris, Sportstr. Nr. 1, – politischer Bezirk Zell am See - angesucht.

InhaberInnen öffentlicher Apotheken bzw. Ärztinnen und Ärzte mit der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke, die den Bedarf an der ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können allfällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landeszeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, 5700 Zell am See, Stadtplatz Nr. 1, zu GZ.: 30602-150/62/2014, einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Zell am See, am 23.05.2014
Für die Bezirkshauptmannschaft
Mag. Dr. Bernhard Gratz, MBA

VERORDNUNGEN

Tourismusverband Lessach

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde LESSACH auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 05. März 2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde LESSACH € 1,00

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 01.Juli 2015 in Kraft.

Lessach, am 13.05.2014
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Lessach
Die Vorsitzende
Frau Roswitha Hönegger

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl: 30405-504/244/77-2014

Verordnung

über die vorläufige Sicherstellung des Sprengelärztlichen Dienstes in den Gemeinden 5611 Großarl, 5612 Hüttschlag und 5600 St. Johann/Pg. Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Salzburger Gemeindegesundheitsgesetzes 1967, LGBl. Nr. 11/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2010, wird nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (5611 Großarl, 5612 Hüttschlag und 5600 St. Johann/Pg.) verordnet:

Zusammenschluss der Gemeinden zu einem Gemeindeverband § 1

Die Marktgemeinde 5611 Großarl (Gesundheitssprengel Großarl, umfassend die Gemeinde Hüttschlag) wird mit der Stadtgemeinde 5600 St. Johann im Pongau (Gesundheitssprengel St. Johann im Pongau) vorläufig, bis zur Wiederermöglichung der ordnungsgemäßen Versorgung des sprengelärztlichen Dienstes im Gesundheitssprengel Großarl, zu einem Gemeindeverband gemäß § 9 leg. cit. zusammengeschlossen.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2014 in Kraft

St. Johann im Pongau, am 23.05.2014
Für den Bezirkshauptmann
Peter Lainer

Flachau, am 22.05.2014
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

STELLENAUSSCHREIBUNG

Marktgemeinde Großarl

Stellenausschreibung Sprengelärztin/-arzt

Im Gesundheitssprengel Großarl/Hüttschlag gelangt die Stelle einer Sprengelärztin / eines Sprengelarztes zur Besetzung. Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeindegewerkschaftsgesetz 2001 (Gem-VBG) Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelärztin / -arzt ist erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Ärztin / Arzt für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, bei der Marktgemeinde Großarl einzubringen.

Bewerbungen richten Sie an:

Marktgemeinde Großarl
zH Herrn Bürgermeister Johann Rohrmoser
Nr. 1
5611 Großarl

Großarl, am 22.05.2014
Der Bürgermeister
Johann Rohrmoser

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Pichlgasse - Beherbergungsgroßbetrieb Ferienanlage Central“** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.6.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht

aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 22.05.2014
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Gemeinde Maishofen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeinde Maishofen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich „Neuschmied – Klamperer, Mühlenweg“** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Maishofen, am 22.05.2014
Der Bürgermeister
Ing. Franz Eder

Gemeinde St. Martin bei Lofer
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St.Martin bei Lofer für den **Bereich „Betriebsgebiet Wildmoos Süd“ und der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „Wildmoos Süd – Techno-Z Gründe“** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.6.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungs-

plan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Martin bei Lofer, am 21.05.2014
Der Bürgermeister
Josef Leitinger

Gemeinde St. Martin bei Lofer
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St.Martin bei Lofer für den **Bereich „Vorderkaser Projekt Sägewerk Färbinger“ einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich Vorderkaser „Projekt Biowärme Lofer-St. Martin und Projekt Sägewerk Färbinger“** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.6.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Martin bei Lofer, am 21.05.2014
Der Bürgermeister
Josef Leitinger

Gemeinde St. Martin bei Lofer
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St.Martin bei Lofer einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gewerbegebiet Süd‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.6.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf. Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Bemühungen und verbleibe

St. Martin bei Lofer, am 21.05.2014
Der Bürgermeister
Josef Leitinger

Marktgemeinde St. Michael im Lungau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St.Michael im Lungau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gewerbestraße - Bayr‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.6.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Michael, am 20.05.2014
Der Bürgermeister
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2014		
12	Freitag, 13. Juni 2014	Dienstag, 24. Juni 2014
13	Freitag, 27. Juni 2014	Dienstag, 08. Juli 2014
14	Freitag, 11. Juli 2014	Dienstag, 22. Juli 2014
15	Freitag, 25. Juli 2014	Dienstag, 05. August 2014
16	Freitag, 08. August 2014	Dienstag, 19. August 2014
17	Freitag, 22. August 2014	Dienstag, 02. September 2014
18	Freitag, 05. September 2014	Dienstag, 16. September 2014
19	Freitag, 26. September 2014	Dienstag, 07. Oktober 2014
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
2015		
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Werben auf Salzburgs
besten Adressen

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

ab € 300,-
pro Jahr

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs